

Gemeinde / Nr. (1-167) :

Das Formular ist ausgefüllt und unterzeichnet zurückzuschicken an:

Staat Wallis
Sektion Gemeindefinanzen
Postfach 670
1951 Sitten

Mitteilung der Steuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 2024

1. Die **Gemeindelegislative** hat in der Urversammlung vom
gemäss Art. 178 Abs. 5 und 6 des Steuergesetzes (StG) vom 10. März 1976 beschlossen:

Kumulierte Indexierung der Gemeindesteuern
bis und mit 2024 (mind. 100%, max. 173%)%

Nächste automatische Indexierung beim Index 168.53 % (**Erhöhung von 3%**) art. 32 al. 4 StG
Index am 30. Juni 2023: 168.1 %

2. Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung vom gemäss Art. 232 des
Steuergesetzes (StG) vom 10. März 1976 und Art. 31, Abs. 2 des Gemeindegesetzes
(GemG) vom 5. Februar 2004 beschlossen:

2.1 Anwendbarer Koeffizient auf die in den Art.
178 und 179 StG vorgesehenen Steueransätze
(mind. 1.0, max. 1.5)

2.2 Betrag der Kopfsteuer, Art. 177 StG
(mind. Fr. 12.-, max. Fr. 24.-) Fr.

2.3 Betrag der Hundesteuer, Art. 182, Abs. 1 StG
(mind. Fr. 100.-, max. Fr. 250.-) Fr.

Ort / Datum : **Der/Die Präsident/in: Der/Die Schreiber/in:**

In der Sitzung vom 05.07.2023 hat der Staatsrat folgende Zinssätze für 2023 festgelegt:
Verzugszins: 3.5 % ; Rückerstattungszins: 3.5 % ; Ausgleichszins: 3.5 %.

Die vom Staatsrat festgelegten Zinssätze für die Berechnung der Verzugszinsen sowie
der Zinsgutschriften auf zurückzuerstattende Steuerbeträge sind für die Gemeindesteuern
verbindlich (Art. 193 Abs. 1 StG).

Für Vorauszahlungen kann der Gemeinderat die Gewährung einer Zinsgutschrift
beschliessen, die höchstens zu dem vom Staatsrat gemäss Art. 193 Abs. 2 StG
festgelegten Ansatz berechnet werden darf (**2024: 0.0 %**).

Wir bitten Sie in Kenntnis zu nehmen, dass für Auskünfte und Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Steuergesetzes allein die Kantonale Steuerverwaltung zuständig ist.

Innerhalb der Kantonsverwaltung wurde seit der Rechnung 2005 die Einforderung und Weiterverarbeitung der Steuerangaben der Sektion Gemeindefinanzen anvertraut, welche diese Aufgabe vom Kantonalen Finanzinspektorat übernommen hat.

Ihre Angaben werden für die Online-Steuerberechnung der Kantonale Steuerverwaltung (KSV) verwendet. Wir bitten Sie deshalb, uns das Formular bis spätestens **19. Januar 2024** zu retournieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und grüssen Sie freundlich.

Die Sektion der Gemeindefinanzen

Kopie an : Kantonale Steuerverwaltung (KSV)

- NB** : 1) *Dieses Formular kann von der Website der Sektion der Gemeindefinanzen (SGF) heruntergeladen werden (Informationen zu Budgets und Finanzpläne).*
- 2) *Der monatliche aktualisierte Landesindex der Konsumentenpreise kann auf der Website Sektion der Gemeindefinanzen (99Budget – Indexierung per...) [unter folgendem Link](#) heruntergeladen werden.*